Art.-Nr. 04176912 G 20181

11/12-2009

Jahrgang 32 November/Dezember 2009

Transportrecht

Aus dem Inhalt

- *Herber*, Die Vorschläge der Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts – Einführung, Vorgeschichte und Grundzüge
- *Koller*, Der Unterfrachtführer als Schuldner und Gläubiger
- *Schwampe*, Rechtsfragen der Piraterie
- *Trieb*, Zur Änderung des § 119 GVG
- *Hiblot*, Neue Kabotageregeln in Frankreich
- Anwendung von Art. 4 des Römer Übereinkommens von 1980 auf Chartervertäge (EuGH) (m. Anm. *Mankowski*)

Herausgegeben von
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

unter Mitarbeit von
Prof. Dr. Jürgen Basedow, Hamburg
MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin
Prof. Dr. Ingo Koller, Regensburg
RA Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin, Köln
VRiBGH i.R. Prof. Dr. Henning Piper, Dresden
Prof. Dr. Edgar Ruhwedel, Frankfurt
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

O RA Grimme
O RAin Meyer
O RAin Schütte
O RAin Braje Benjamin Grimme
O RA Göke
O RA Dr. Schreiber
O RA .....

Wolters Kluwer D. GmbH PF 2352 56513 Neuwied
PVST DPAG Entgelt bezahlt

G20181#209972 1#11-12/09

Anwaltskanzlei
Rechtsanwalt Benjamin Grimme
Neumühlen 15
22763 Hamburg

Luchterhand

Schwerpunkt mit dem Erfordernis eines Mindestgewichts, recht gut behelfen.[23] Freilich wird sich im wirklichen Leben das Gewicht der einzelnen Momente nur selten prozentual genau aufspalten und beziffern lassen. Bei gesonderter Auspreisung ließe sich allerdings an Hand des Verhältnisses des Einzelleistungspreises zum Gesamtpreis recht gut ein genauer Anteil der einzelnen Leistung berechnen. Freilich ist damit die noch vorgelagerte Frage nicht entschieden, ob der »objektive« Wert allein ausschlaggebend sein soll oder ob auch subjektive Gewichtungen der konkreten Parteien einfließen sollen.[24] Bepreisungen werden indes zumindest ökonomisch auch als Ausdruck der jeweiligen subjektiven Wertschätzungen verstanden. Davon sollte man nur abweichen, wenn deutliche Signale für eine Diskrepanz zwischen Preis und Bedeutung des betreffenden Teils innerhalb des Vertragsgefüges aus dem Vertrag ersichtlich sind. Subjektive Gewichtungen müssen jedenfalls, um relevant zu sein, beidseitige, nicht nur einseitige sein (also nicht nur auf der Seite nur einer Vertragspartei bestehen) und Eingang in den Vertrag gefunden haben oder eine Art Geschäftsgrundlage des Vertrages geworden sein.

Der wahre Testfall, wie es um die objektive dépeçage steht, wird für Güterbeförderungsverträge weniger bei der Qualifikation (also der Einordnung, ob überhaupt ein Güterbeförderungsvertrag vorliegt) kommen als vielmehr bei Güterbeförderungsverträgen über Teilladungen mit unterschiedlichen Ausgangs- oder Zielorten.[25]

Prof. Dr. *Peter Mankowski*, Universität Hamburg

24 *Magnus* (Fn. 19), S. 27, 47.

25 Dazu einstweilen *Reithmann/Martiny/Mankowski* (Fn. 5), Rn. 2590–2598, 2604. Eine ausführlichere Untersuchung ist in Vorbereitung.

Transportrecht Aktuell

Sonderzuweisung des § 119 GVG teilweise aufgehoben – § 40 EGGVG Übergangsvorschrift

Rechtsanwalt Thomas Trieb LL.M. (Stafford)[1]

Durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG Reformgesetz)[2] ist die Sonderzuweisung in § 119 Absatz 1 Nr. 1b und c GVG für ausländische Parteien und bei der amtsgerichtlichen Anwendung ausländischen Rechts an das OLG – heimlich oder überraschend – mit Wirkung zum 1. 9. 2009 aufgehoben worden.

Bei der Beteiligung ausländischer Parteien an dem Rechtsstreit und/oder der festgestellten Anwendung ausländischen Rechts durch das Amtsgericht ist nunmehr (wieder) das Landgericht zuständiges Berufungs- und Beschwerdegericht (§§ 72, 119 Absatz 1 Nr. 2 GVG n.F.).

Dieses gilt auch für Berufungen in familienrechtlichen Angelegenheiten. Bei der Beschwerde in familienrechtlichen Angelegenheiten hingegen und – teilweise – der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es aber bei der Sonderzuständigkeit des OLG.

Als Übergangsvorschrift für die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ist § 40 EGGVG geschaffen worden. Der Wortlaut des § 40 EGGVG beinhaltet den Wortlaut des § 119 Absatz 1 Nr. 1b und c GVG a. F und ist damit die speziellere Vorschrift zu Art. 111 FGG-Reformgesetz.[3] Außerdem befindet sich diese Vorschrift systematisch in Art. 21 FGG-Reformgesetz, der die Änderungen des EGGVG und damit die des GVG regelt (vgl. § 2 EGGVG) regelt.

§ 40 EGGVG verhilft § 119 Absatz 1 Nr. 1b und c GVG a.F. bis zum 31. 8. 2009 und § 119 GVG n.F. ab dem 1. 9. 2009 zur Anwendung.

Der Wortlaut des § 40 EGGVG stellt auf den Zeitpunkt des Erlasses der anzufechtenden Entscheidung ab.

Das FGG-Reformgesetz äußert sich leider nicht, was unter diesem Zeitpunkt zu verstehen ist.

Mittels Berufung kann nur ein Endurteil angefochten werden (vgl. §§ 511 ff. ZPO). Bei einem Endurteil muss der Erlasszeitpunkt die Verkündung der Entscheidung sein.[4] Erst die Verkündung macht das Urteil überhaupt existent und es liegt ein anfechtbarer Gegenstand vor (vgl. §§ 310, 311 ZPO). Insoweit kann auch erst dann von einem Erlass einer Entscheidung gesprochen werden.

Entsprechendes gilt für Urteile, die Endurteilen gleichstehen. Dieses sind Zwischenurteile (§§ 280 Absatz 2, § 304 Absatz 2, 599 Absatz 3 ZPO) sowie Vorbehaltsurteile (§ 302 Absatz 3 ZPO).

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass Anerkenntnis- und Versäumnisurteile, die nach §§ 307, 331 Absatz 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen, die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird (vgl. § 310 Absatz 3 ZPO).

Es kommt dann zur gleichzeitigen Anwendung des § 119 GVG in der jeweils alten und neuen Fassung. Es ist nämlich denkbar, dass der klagenden Partei das Urteil vor dem 31. 8. 2009 und der Beklagtenpartei ab dem 1. 9. 2009 oder umgekehrt zugestellt wird. Die jeweiligen Berufungen würden sich dann jeweils gleichzeitig nach § 119 GVG in der alten sowie neuen Fassung richten. Gerade im Falle einer selbstständigen Anschlussberufung, die in der Regel als eigenstän-

1 Rechtsanwalt Thomas Trieb LL.M. (Stafford) ist Rechtsanwalt bei Grimme & Kollegen Rechtsanwälte in Hamburg.

2 BGBl 2008 I, 2586.

3 Vgl. auch OLG Naumburg, Beschluss vom 6. 11. 2009, AZ: 4 U 89/09.

4 Vgl. OLG Naumburg, a.a.O.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. 11. 2009, AZ: I-18 U 223/09.

dige Berufung auszulegen ist,[5] kommt es dann zu einer gleichzeitigen Zuständigkeit von OLG und LG.

Die Einspruchsfristen bei schriftlichen Versäumnisurteilen beginnen aber erst mit Zustellung an beide Parteien zu laufen.[6] Entsprechendes gilt für Rechtsmittelfristen bei schriftlichen Anerkenntnisurteilen.[7] Vorher ist sind diese Urteil nicht »existent«.[8] Wie bereits ausgeführt, sind nur verkündete Urteile existent und können erlassen werden, so dass es im Ergebnis auf den Zeitpunkt ankommt an dem die letzte Zustellung des schriftlichen Anerkenntnis- und Versäumnisurteil erfolgte.[9] Das Datum dieser letzten Zustellung markiert somit die Verkündung und ist daher der Zeitpunkt des Erlasses der anfechtbaren Entscheidung im Sinne des § 40 EGGVG. Dadurch wird auch eine gleichzeitige Zuständigkeit von OLG und LG vermieden.

In der Regel ist das Zustellungsdatum an die jeweils andere Partei jedoch nicht bekannt. Es ist daher notwendig das Zustellungsdatum beim Amtsgericht oder bei der jeweils gegnerischen Partei abzufragen, um Haftungsrisiken zu entgehen.

Die Aufhebung der Sonderzuständigkeit des OLG bei Auslandsbezug ist als solches zu begrüßen.

Die Art und Weise der Aufhebung der Sonderzuständigkeit im FGG Reformgesetz ist jedoch – genauso wie dessen originäre Einführung im Rahmen der ZPO-Reform 2002 – sehr unglücklich. Sofern man nicht im familienrechtlichen oder im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig ist, dürfte diese bedeutungsvolle Gesetzesänderung nicht aufgefallen sein.

Auch die Übergangsvorschrift des § 40 EGGVG hätten klarer gekennzeichnet werden können. Geübte Juristen studieren Reformgesetze regelmäßig so, dass Übergangsvorschriften systematisch am Ende des Reformgesetzes vermutet und gefunden werden. Am Ende des FGG-Reformgesetz befindet sich (lediglich) die allgemeine (familienrechtliche) Vorschrift des Art. 111. § 40 EGGVG ist hingegen in Art. 21 FGG-Reformgesetz aufgeführt und damit am Anfang des letzten Drittels des umfangreichen FGG-Reformgesetzes.[10]

Dieses führte vermutlich dazu, dass § 40 EGGVG bei der Rechtsanwendung teilweise übersehen wurde. Stattdessen wurde versucht Art. 111 FGG-Reformgesetz auf nichtfamilienrechtliche Sachverhalte anzuwenden. Dieses führte zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten. In Kenntnis dieser rechtlichen Unsicherheit führte eine gleichzeitige Berufungseinlegung beim OLG und LG zu dem Ergebnis, dass beide Gerichte sich für zuständig wähnten, zum Einen auf Grundlage des Art. 111 FGG-Reformgesetz und – zum Anderen – auf Grundlage des § 40 EGGVG.

Das FGG-Reformgesetz greift in über 100 bestehende Gesetze ein. Es ist nicht bekannt, dass der Gesetzgeber – über den familienrechtlichen Rahmen hinaus – andere juristischen Kreise über die Änderung des § 119 GVG und anderer Gesetzesänderungen informierte. Es bleibt daher abzuwarten, welche Überraschungen das FGG-Reformgesetz – und gegebenenfalls auch noch andere Reformgesetze – für die transportrechtliche Praxis noch bietet.

Mittlerweile ist seit Verkündung des FGG-Reformgesetzes einige Zeit vergangen. In Fällen der verspäteten sowie fehlerhaften Zustellung oder bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts im Sinne des § 40 EGGVG aber weiterhin Bedeutung haben.

5 Vgl. BGH, NJW 2003, 2388.
6 Vgl. BGH, NJW 1994, 3359, 3360; BGH NJW 1996, 1696, 1670.
7 Vgl. OLG Frankfurt, NJW 1981, 291.
8 Vgl. BGH, NJW 1996, 1970.
9 Vgl. BGH, NJW 1994, 3359, 3360.
10 BGBl 2008 I, 2586, 2694.

Neue Regelungen über Kabotage in Frankreich

Thierry Hiblot, Avocat, Paris

Das durch den Vertrag von Rom garantierte Prinzip der Dienstleistungsfreiheit in Europa unterliegt im manchen europäischen Ländern, so auch in Frankreich, Einschränkungen.

Grundsätzlich kann ein nicht französischer, der Europäischen Union angehörender Frachtführer in Frankreich Waren einladen und sie an einem anderen Ort in Frankreich abliefern, bevor er in das Ursprungsland zurückkehrt (Verordnung no. 3118/93 vom 25. Oktober 1993, JOCE 12. November 1993 n° L279, geändert durch die Verordnung von 1. März 2002 n° 484–2002 JOCE 19. März 2002 n° L 76.

Zum Schutz der französischen Transportunternehmen, die höhere Arbeitskosten als in anderen Staaten der Europäischen Union zu tragen haben, schränkt Frankreich jedoch die Kabotage ein.

Danach kann eine Kabotage in Frankreich nur dreimal innerhalb von sieben Tagen durchgeführt werden. Bis 31. Dezember 2009 war die Kabotage für Unterfrachtführer aus Bulgarien und aus Rumänien ganz ausgeschlossen. Diese Regeln entsprechen dem europäischen Programm von 23. 5. 2007.

Im Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen droht eine Geldstrafe in Höhe von 7.000 Euro und ein Verbot der Kabotage in Frankreich bis zu einem Jahr.

Ein neuer Gesetzesvorschlag sieht die folgende Regelung der Kabotage in Frankreich vor: Nach dem ersten Entladen der Ware auf französischem Gebiet soll der ausländische Frachtführer bis zu dreimal innerhalb von 7 Tagen Kabotagedienstleistungen anbieten dürfen. Dabei muss die Kabotage mit dem Fahrzeug durchgeführt werden, das für den ursprünglichen internationalen Transport genutzt wurde; dies gilt auch, wenn für die Kabotage mehrere Fahrzeuge benötigt werden. Der Vorgang soll innerhalb von 7 Tagen ab dem Entladen anlässlich des internationalen Transports abgeschlossen sein.

Sofern bereits in einem anderen Land eine Kabotage ausgeführt wurde, kann der Frachtführer nur noch eine einzige Dienstleistung innerhalb von 7 Tagen vornehmen. Außerdem muss jedes Fahrzeug, das in Frankreich eine Kabotagedienstleistung durchführt, mit Dokumenten ausgestattet sein, die den französischen Vorschriften entsprechen. Der Frachtführer soll die Verbindung mit dem ursprünglichen internationalen Transport beweisen müssen. Die Androhung der Geldstrafe soll auf 15.000 Euro erhöht werden.